



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA Porträt

4	Die Aufsicht – ein Gütesiegel für den Finanzplatz
---	---

6	Das Schutzmandat der FINMA
---	----------------------------

8	Bewilligen, überwachen, durchsetzen und regulieren
---	--

9	Bewilligung als Eintrittskarte zum Finanzmarkt
11	Überwachung als Kernaufgabe
15	Griffiges Enforcement als letztes Mittel
19	Prinzipienbasierte Regulierung mit Augenmass

20	National und international gut vernetzt
----	---

22	Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht
----	---

24	Faires und förderndes Arbeitsumfeld
----	-------------------------------------

26	Einfach Kontakt aufnehmen
----	---------------------------

Die Aufsicht – ein Gütesiegel für den Finanzplatz



Die Aufsicht – ein Gütesiegel für den Finanzplatz

Der Finanzmarkt ist zentral für das Funktionieren der gesamten Schweizer Wirtschaft. Er versorgt die Realwirtschaft mit Geld und Krediten, verwaltet die Ersparnisse der Bevölkerung und sichert Risiken ab. Eine wirkungsvolle Aufsicht stärkt das Vertrauen in den Schweizer Finanzplatz.

In der Schweiz beschäftigt der Finanzsektor über 200 000 Personen und steht für knapp 10 Prozent der Wirtschaftsleistung. Umso wichtiger ist es, dass die Finanzmarktkunden sowie das Finanzsystem als Ganzes hinreichend geschützt sind. Das gilt in besonderem Mass für die Schweiz. Hierzulande ist der Finanzsektor im internationalen Vergleich überdurchschnittlich gross und international ausgerichtet. Probleme im Schweizer Finanzsektor haben mitunter tiefgreifende volkswirtschaftliche Folgen.

Unabhängige Aufsichtsbehörde

Deshalb braucht es für die Überwachung des Finanzmarktes eine starke, kompetente und unabhängige Aufsichtsbehörde. Sind Banken, Versicherungen, Fonds und Finanzmarktinfrastrukturen wie beispielsweise Börsen gut überwacht und halten die gesetzlichen Bestimmungen ein, wächst das Vertrauen von Privaten und Unternehmen in den Schweizer Finanzplatz – im In- und Ausland. Eine professionelle, glaubwürdige und unabhängige Aufsichtsarbeit stellt damit ein Gütesiegel für den Finanzplatz und für die Schweiz dar.

Kernaufgaben der FINMA

Die FINMA nimmt drei zentrale Aufsichtsaufgaben wahr: die Bewilligung, die Überwachung und, wo notwendig, die Durchsetzung des Aufsichtsrechts. Daneben kann sie auf nachgelagerter technischer Stufe auch regulieren. In erster Linie ist sie aber eine Aufsichtsbehörde, die darüber wacht, ob die Beaufsichtigten die geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Das Schutzmandat der FINMA

Das Schutzmandat der FINMA

Die FINMA hat als unabhängige Behörde den gesetzlichen Auftrag, Finanzmarktkunden – namentlich Gläubiger, Anleger und Versicherte – sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen.

Ihr Aktionsradius erstreckt sich über Banken, Versicherungen, Börsen, Effektenhändler, Fonds und weitere Finanzintermediäre. Die FINMA bewilligt und überwacht Finanzmarktteilnehmer und greift wo nötig korrigierend ein. Ihr kommt zudem die Aufgabe zu, auf technischer Stufe zu regulieren.

Gelingt es der FINMA, sowohl die Kunden als auch das System zu schützen, trägt dies zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz bei.

Gut zu wissen ist zudem, dass die FINMA für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten zuständig ist. Angelegenheiten und Streitigkeiten zwischen Finanzintermediär und Kunde regeln hingegen die Zivilgerichte oder auch Strafgerichte.

«Neben einer abwechslungsreichen und spannenden Arbeit motiviert mich insbesondere der Zweck des Ganzen. Ich trage mit meiner Arbeit dazu bei, dass Kundinnen und Kunden den Schweizer Finanzinstituten besser vertrauen können. Die Aufsicht macht den Finanzplatz Schweiz stabiler und integrier. Dafür setze ich mich gerne ein.»

Mitarbeiter Generalsekretariat, 32 Jahre, Geschäftsbereich Strategische Grundlagen

Individualschutz

Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten

Funktionsschutz

Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte

Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz

Die Mittel zum Zweck

Die FINMA beschäftigt rund 500 Personen an ihrem Hauptsitz in Bern und in Zürich. Ihr Betriebsaufwand, der von den Beaufsichtigten finanziert wird, liegt bei rund 130 Millionen Franken (2016). Angesichts der Grösse und Bedeutung der Schweizer Finanzbranche ist die FINMA im internationalen Vergleich eine schlanke Behörde.

Bewilligen, überwachen, durchsetzen und regulieren



Bewilligung als Eintrittskarte zum Finanzmarkt

Die FINMA bewilligt alle Unternehmen, die im regulierten Teil der Finanzbranche tätig sein wollen. Nicht alle Formen von FINMA Bewilligungen ziehen eine gleich intensive Aufsicht nach sich.

Natürliche und juristische Personen benötigen für verschiedene Tätigkeiten im Finanzmarkt eine Bewilligung der FINMA. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine Bewilligung. Die FINMA ist bestrebt, effiziente und rasche Bewilligungsverfahren sicherzustellen.

Mit der Bewilligung sind vom Gesetzgeber auch Erfordernisse an das Qualitätsniveau vorgegeben. Jeder Bewilligte hat die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd zu erfüllen. Andernfalls droht ihm der Entzug der Bewilligung.

Verschiedene Bewilligungsformen

Aber Bewilligung ist nicht gleich Bewilligung. Das Spektrum reicht von der klassischen Bewilligung zur Tätigkeit im Finanzmarkt mit anschliessender laufender Aufsicht der FINMA über die Anerkennung, beispielsweise als Selbstregulierungsorganisation, bis zur einmaligen Registrierung der Versicherungsvermittler, die in der Folge nicht mehr laufend von der FINMA überwacht werden. Bei Fonds, der Krankenzusatzversicherung und der beruflichen Vorsorge genehmigt die FINMA auch die Produkte. Tarife genehmigt die FINMA lediglich im Versicherungsbereich (Krankenzusatzversicherung, berufliche Vorsorge, Elementarschadenversicherung).

«Wir müssen genau verstehen, was die Projektverantwortlichen im Sinn haben, um ein Bewilligungsgesuch schlüssig beurteilen zu können. Die FINMA muss das geltende Finanzmarktrecht anwenden und auch mal Nein sagen. Es geht darum, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen sachgerechte und nachhaltige Ansätze zu finden.»

Rechtsanwältin, 42 Jahre, Geschäftsbereich Banken

Wer hat eine Bewilligung der FINMA?

ca. 210 Versicherer	ca. 50 Effekthändler	ca. 280 Banken	
	5 systemrelevante Banken	Über 200 Asset Manager	ca. 8 000 ausländische Fonds
3 Schweizer Börsen			ca. 1 500 Schweizer Fonds

Bewilligen, **überwachen**, durchsetzen und regulieren



Überwachung als Kernaufgabe

Primäres Ziel der Überwachungstätigkeit der FINMA ist, dafür zu sorgen, dass die Beaufsichtigten finanziell stabil sind und ihren Verhaltenspflichten nachkommen. Damit werden die Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie das Finanzsystem als Ganzes geschützt.

Im Zentrum der Arbeit der FINMA steht die vorausschauende Überwachung des Finanzsektors. Die bewilligten Banken, Effektenhändler, Versicherungsunternehmen, Finanzmarktinfrastrukturen und Fonds oder deren Vermögensverwalter und Fondsleitungen werden laufend und risikoorientiert überwacht. Dabei agieren die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften in vielen Aufgabenbereichen als verlängerter Arm der FINMA.

Ziele

Die laufende Aufsicht will primär erreichen, dass alle Beaufsichtigten finanziell stabil sind und im Krisenfall genügend Eigenmittel haben, um Verluste tragen zu können. Weiter sollen die wesentlichen Risiken bekannt sein, damit die Marktdisziplin wirken

kann. Geraten Beaufsichtigte dennoch in finanzielle Schwierigkeiten oder gehen sie gar in Konkurs, so sollen sie geordnet und möglichst ohne Schaden für die Kunden und die Volkswirtschaft aus dem Markt austreten.

Prudenzielle Aufsicht

In der laufenden Überwachungstätigkeit achtet die FINMA darauf, dass die Beaufsichtigten

- genügend Eigenmittel halten,
- ausreichend liquide sind,
- ein gutes Risikomanagement haben,
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten und
- angemessene Kontrollsysteme unterhalten.

SUITABILITY	MARKTVERHALTEN	CROSS-BORDER	PFLICHTEN NACH GWG
Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden	Marktintegrität	Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft	Geldwäscherei und Finanzkriminalität
Überprüfung der Pflichten des Instituts gegenüber dem Einzelkunden (individuelle Vermögensverwaltung, Anlage- und Vorsorgeberatung, Ausführung von Transaktionen)	Überprüfung der Pflichten des Instituts in Bezug auf den Effektenmarkt Marktverhaltensregeln	Überprüfung der Risiken von Instituten im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft	Überprüfung der Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz

Überwachung als Kernaufgabe

Die FINMA überwacht diese Erfordernisse regelmässig und umfassend und nimmt zugleich einen vorausschauenden Blickwinkel ein.

Aufsicht über Verhaltensregeln

Sie überwacht zudem laufend die Einhaltung von Verhaltensregeln. Dazu gehören die Geldwäschereivorschriften, die Marktverhaltensregeln, verschiedene Pflichten gegenüber den Einzelkunden oder der angemessene Umgang mit Risiken im grenzüber-

schreitenden Dienstleistungsgeschäft. Damit sollen die Finanzmarktkunden beispielsweise auch vor unlauteren Geschäftspraktiken oder vor ungerechtfertigter Ungleichbehandlung geschützt werden.

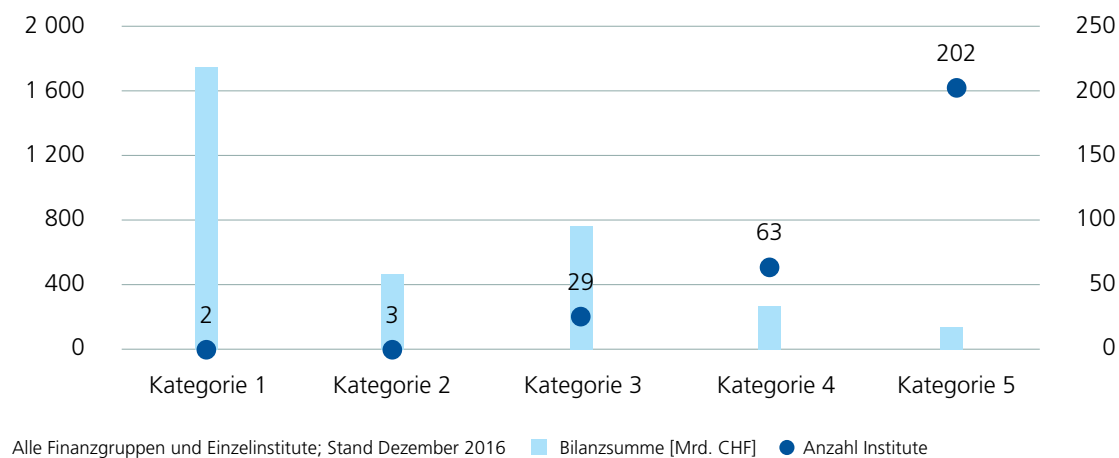
Risikoorientierte Aufsicht

Die FINMA nimmt ihre Aufgaben risikoorientiert wahr. Weniger riskante Bereiche überwacht sie bewusst weniger intensiv; dafür übt sie in den für den Individual- und Funktionsschutz zentralen Bereichen eine deutlich stärkere Aufsichtstätigkeit aus.

Konkret werden die von der FINMA beaufsichtigten Institute in Aufsichtskategorien unterteilt – je nach Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte und für das Gesamtsystem des Schweizer Finanzplatzes.

«Man muss definitiv unter die Oberfläche blicken wollen. Nur so lassen sich potenzielle Risiken richtig einschätzen. Die Tätigkeit als Aufseher ist vor allem dann erfüllend, wenn man grosses Interesse an Finanzfragen hat, gern mit Ansprechpartnern unterschiedlichster Ebenen im Finanzmarkt in Berührung kommt und eine hohe Einsatzbereitschaft zeigt.»

Senior Manager, 58 Jahre, Geschäftsbereich Märkte



Überwachung als Kernaufgabe

Die Notwendigkeit dieses risikoorientierten Ansatzes leitet sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ab und lässt sich am Beispiel der Verteilung der Gesamtbilanzsumme der Banken veranschaulichen. Ähnlich sieht es im Übrigen im Versicherungsbereich aus.

Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung wiedergibt.

Die Kategorisierung und das Institutsrating bestimmen also die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente für die einzelnen Institute. So wird sichergestellt, dass die Ressourcen schwerpunktmässig dort eingesetzt werden, wo die grössten Risiken liegen. Umgekehrt werden Institute mit einer geringeren Risikoeinschätzung entlastet, indem sie einer weniger intensiven Aufsicht unterstehen.

Dritte im Auftrag der FINMA

Die FINMA nimmt viele Aufsichtshandlungen selbst vor, wird aber auch in bedeutendem Ausmass von Dritten unterstützt. Im Auftrag der FINMA überprüfen etwa privatrechtliche Prüfgesellschaften regelmässig, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Die Prüfgesellschaften wirken dabei als verlängerter Arm der FINMA in der laufenden Aufsicht. Die Prüfgesellschaften selber sind von der Revisionsaufsichtsbehörde bewilligt und beaufsichtigt.

Die FINMA kann auch fallbezogen Beauftragte einsetzen, die sie bei speziellen Fragen der laufenden Aufsicht, bei der Rechtsdurchsetzung sowie bei Sanierungs- oder Liquidationsverfahren unterstützen.

Vor-Ort-Kontrollen

Die FINMA führt pro Jahr über 120 Vor-Ort-Kontrollen durch. Im Bankenbereich werden nach dem risikoorientierten Aufsichtsansatz die grossen Institute der Risikokategorien 1 und 2 mehrere Male pro Jahr zu spezifischen Themen kontrolliert. Bei den mittelgrossen Banken geht die FINMA normalerweise alle zwei bis drei Jahre vor Ort. Weist die Bank ein negatives Rating der FINMA auf, erfolgen die Kontrollen jährlich. Bei allen kleineren Instituten werden Vor-Ort-Kontrollen nur bei Auffälligkeiten durchgeführt. Im Versicherungsbereich erfolgen Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich themenspezifisch über verschiedene Versicherungen oder aufgrund von besonderen Beobachtungen bei einzelnen Instituten. Auch hier gelangt ein risikobasierter Ansatz zur Anwendung. In den anderen Aufsichtsbereichen werden auch Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Bewilligen, überwachen, **durchsetzen** und regulieren



Sitzungszimmer E

Griffiges Enforcement als letztes Mittel

Die FINMA untersucht Gesetzesverletzungen und korrigiert Missstände. Mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten setzt sie das Aufsichtsrecht durch.

Im Enforcement (englisch für Rechtsdurchsetzung) geht es darum, festzustellen, ob ein beaufsichtigter oder unerlaubt tätiger Finanzmarktteilnehmer Aufsichtsrecht verletzt hat. Die FINMA geht Verdachtsmomenten nach, klärt Sachverhalte ab und führt, wo notwendig, formelle Enforcementverfahren. Ziel des Vorgehens ist es, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Enforcementmassnahmen sollen zudem auch eine präventive Signalwirkung am Gesamtmarkt entfalten.

Aufsichtsdialog

Oftmals können kleinere Missstände bereits im Rahmen der laufenden Aufsicht behoben werden. Die FINMA handelt unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall stets verhältnismässig. Die Eröffnung eines Enforcementverfahrens ist das letzte Mittel, das in der Regel mit dem Erlass einer Verfügung endet und eingreifende Massnahmen beinhaltet.

«Ein Rechtsanwalt, der bei der FINMA im Enforcement arbeitet, darf sich nicht einschüchtern lassen, sondern muss standfest bleiben – auch wenn auf der anderen Seite ausgewiesene Experten des Finanzmarktrechts stehen. Daneben gilt es, höflich zu bleiben und mit Coolness und Schlagfertigkeit zu agieren.»

Rechtsanwalt, 36 Jahre, Geschäftsbereich Enforcement

Instrumente

Die FINMA verfügt über weitreichende Kompetenzen zur Durchsetzung des Aufsichtsrechts: Gewinne können eingezogen, Berufsverbote verhängt oder organisatorische Korrekturen verlangt werden, damit sich der gleiche Fehler nicht wiederholt. Im Extremfall kann ein Verfahren bis zum Entzug der Bewilligung oder zur Liquidation führen. Enforcementmassnahmen können sowohl gegen Institute wie auch natürliche Personen gerichtet sein.

Sanierung und Konkurs

Die FINMA führt auch Sanierungsverfahren durch, damit ein gefährdetes Finanzinstitut seine Tätigkeit wenn möglich weiterführen kann oder zumindest die Weiterführung einzelner Dienstleistungen sichergestellt ist. Ist eine Sanierung nicht möglich, sorgt die FINMA für einen geordneten Marktaustritt im Konkurs.

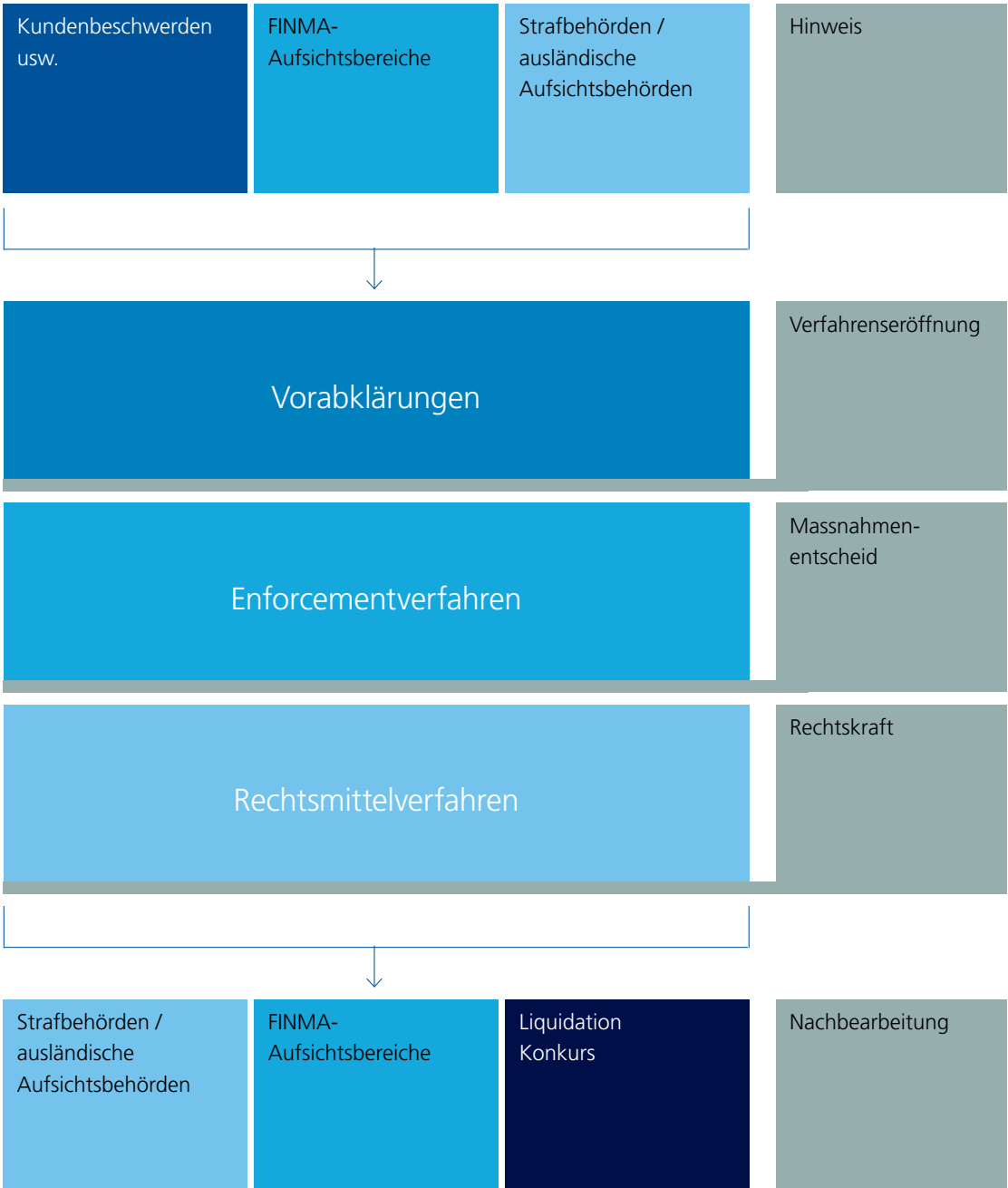
Strafrecht

Die FINMA führt weder Strafverfahren durch, noch verhängt sie Strafen. Hat sie einen begründeten Verdacht auf eine Straftat, so erstattet sie Strafanzeige beim Rechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements oder bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Marktaufsicht

Die FINMA überwacht, dass alle an einer Börse kotierten Unternehmen in der Schweiz die Marktverhaltensregeln einhalten. In diesem Bereich der sogenannt allgemeinen Marktaufsicht reicht ihre Zuständigkeit über den Kreis der von ihr bewilligten Institute hinaus und umfasst alle Finanzmarktteilnehmer. Bei Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) und bei Verletzungen der Meldepflicht zur Offenlegung von Beteiligungen wird die FINMA tätig und ergreift entsprechende Massnahmen.

Ablauf Enforcementverfahren



Bewilligen, überwachen, durchsetzen und regulieren



Prinzipienbasierte Regulierung mit Augenmass

Die FINMA setzt sich für eine prinzipienbasierte, differenzierte und international kompatible Regulierung ein, die es der Behörde erlauben soll, ihre Aufsichtsaufgaben zur richtigen Zeit am richtigen Ort mit den richtigen Mitteln auszuüben. Sie reguliert nur auf unterster Stufe und nur, wenn es erforderlich ist.

Die FINMA ist in erster Linie eine Aufsichtsbehörde, die überwacht, ob die Finanzmarktteilnehmer die Finanzmarktgesetze einhalten. Die regulatorischen Leitplanken setzen die eidgenössischen Räte und der Bundesrat, sie erlassen die übergeordneten Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen und Rundschreiben

Die FINMA reguliert nur auf untergeordneter Stufe – und nur dann, wenn dies mit Blick auf die Aufsichtsziele notwendig ist. Sieht der Gesetzgeber dies ausdrücklich vor, erlässt die FINMA konkretisierende Verordnungen. In Rundschreiben hält die Behörde ihre eigene Aufsichtspraxis fest und beschreibt, wie sie die Gesetze und Verordnungen auslegt. Die FINMA kann ausserdem Selbstregulierungen der Branche als Mindeststandard anerkennen.

Der Regulierungsprozess in Kürze

Die FINMA führt einen transparenten Regulierungsprozess und sorgt für eine angemessene Beteiligung der Betroffenen. Bevor die FINMA reguliert, verschafft sie sich Klarheit über die Problemstellung sowie die Ziele und die Dringlichkeit. Alternative Massnahmen werden geprüft. Ist Regulierungsbedarf bejaht, werden Handlungsoptionen erarbeitet und anschliessend auch unter Einbezug einer Wirkungs-

analyse die Stossrichtung gewählt. Wenn immer sinnvoll, wird frühzeitig der Dialog mit den Betroffenen gesucht. Zum sodann auszuarbeitenden konkreten Regulierungsvorhaben wird eine Anhörung mit allen Interessierten durchgeführt. Nach der Prüfung der vorgebrachten Argumente wird die Regulierung verabschiedet und rasch publiziert. So können sich die Betroffenen darauf vorbereiten. Nach ihrem Inkrafttreten betreut die FINMA die verabschiedeten Regulierungen weiter. Sie beobachtet die Wirkung, passt, wo notwendig, eine Regulierung an oder hebt sie wieder auf.

«Als Anwalt in einer Kanzlei war ich in erster Linie Einzelkämpfer, der juristische Probleme in klar abgegrenzten Bereichen bearbeitet hat. Bei der FINMA werden die Lösungen stark im Team erarbeitet. Zudem spielen auch Policy-Fragen und der FINMA übergeordnete politische Aspekte eine grosse Rolle. Juristisch bin ich zwar nicht mehr im gleichen Spezialisierungsgrad tätig wie früher, dafür habe ich nun eine Gesamtsicht über die Entwicklungen und Herausforderungen auf wirtschaftlicher, politischer und juristischer Ebene.»

Rechtsanwalt, 35 Jahre, Geschäftsbereich Strategische Grundlagen

Differenzierte Regulierung bei der FINMA

Auf Basis des Verhältnismässigkeitsprinzips strebt die FINMA eine differenzierte Regulierung an. Sofern ein Gesetz oder eine Verordnung den notwendigen Freiraum gewährt, kann die FINMA bei der Regulierung unterschiedliche Geschäftsmodelle und Risikostrukturen der Finanzdienstleister berücksichtigen. Sie sieht beispielsweise in zahlreichen Bereichen (etwa Liquidität, Offenlegungsvorschriften oder Corporate Governance) erleichterte Vorgaben für kleinere Marktteilnehmer vor.

National und international gut vernetzt



National und international gut vernetzt

Voraussetzung für eine wirksame und glaubwürdige Aufsichtsbehörde ist eine engagierte Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Ansprechpartnern.

Die FINMA wird in der Schweiz als kompetente Behörde geschätzt und international als anerkannte Aufsichtsbehörde geachtet.

Austausch mit zahlreichen nationalen Institutionen

Auf nationaler Ebene tauscht sich die FINMA mit über 100 Institutionen und Verbänden aus und verfolgt gegenüber den unterschiedlichen Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit eine offene und transparente Informationspolitik. Dieser Dialog verbessert das Verständnis für Aufsichts- und Regulierungsfragen und stärkt die Sensibilität für Finanzmarktthemen.

Internationales Engagement

In der internationalen Zusammenarbeit wird die FINMA als Ansprechpartner mit hoher Fachkompetenz und Durchsetzungsfähigkeit wahrgenommen. Sie bringt sich aktiv auf allen Ebenen in internationalen Gremien ein und stärkt damit die Vertretung der Schweizer Interessen auf globaler Ebene.

Wichtige Anspruchsgruppen

National

Parlament
Bundesrat/Finanzdepartement
Schweizerische Nationalbank
Strafverfolgungsbehörden
Weitere Behörden/Bundesstellen
Verbände der Beaufsichtigten
Weitere Verbände (Wirtschaft usw.)
Konsumentenschutzorganisationen

International

Ausländische Aufsichtsbehörden
Financial Stability Board (FSB)
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)
Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO)
Financial Action Task Force (FATF)

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Der Gesetzgeber gewährt der FINMA eine weitgehende Unabhängigkeit, damit sie ihre Aufsichtsfunktion über die Finanzbranche bestmöglich wahrnehmen kann. Die FINMA organisiert sich selbst und ist finanziell autonom. Ihre Unabhängigkeit wird mit einer Rechenschaftspflicht und der politischen Obergangsicht durch den Bund ausgeglichen.

Um sachlich fundierte Entscheide fällen zu können, sollte die Aufsicht über den Finanzmarkt möglichst frei sein von Einflüssen der beaufsichtigten Finanzbranche und auch der Politik. So hat der Gesetzgeber die FINMA mit einem hohen Unabhängigkeitsgrad ausgestattet:

- **Institutionelle Unabhängigkeit:** Der Gesetzgeber hat die FINMA als selbstständige Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.
- **Funktionelle Unabhängigkeit:** Parlament oder Regierung können der FINMA keine Weisungen zu ihrer Aufsichtstätigkeit erteilen.
- **Finanzielle Unabhängigkeit:** Die FINMA untersteht nicht dem zentralen Bundeshaushalt und dessen Vorgaben. Sie deckt ihre Kosten mit Gebühren und Abgaben der Beaufsichtigten. So kann die Aufsicht bei ausgewiesenem Bedarf ihre Einnahmen anpassen.

Rechenschaftspflicht

Auch wenn die FINMA als unabhängige Behörde handelt, ist ihre Tätigkeit nicht ohne Kontrolle. In ihrem Jahresbericht und der Jahresrechnung legt sie umfangreich Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Die FINMA untersteht der parlamentarischen Obergangsicht und der Aufsicht des Bundesrats. Er wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium und hat die Wahl oder Abwahl des Direktors ebenso zu genehmigen wie die strategischen Ziele und den Geschäftsbericht der FINMA. Schliesslich sind ihre Verfügungen anfechtbar, können also gerichtlich überprüft werden. In strittigen Fällen haben das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht somit das letzte Wort.



Faires und förderndes Arbeitsumfeld



Faires und förderndes Arbeitsumfeld

Die Aufgabenpalette der FINMA ist in der Schweiz einzigartig. Die FINMA bietet ihren Mitarbeitenden Gelegenheit zur Mitgestaltung in diversen Aufgabenstellungen am Puls des Schweizer Finanzmarktes.

In der FINMA arbeiten Juristen, Ökonomen, Mathematiker, Wirtschaftsprüfer, Aktuarien, Rechnungslegungsexperten und Anlagespezialisten sowie Spezialisten anderer Fachrichtungen Hand in Hand. Sie pflegen den persönlichen und fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Flache interne Hierarchien und nach Aufgaben gruppierte Teams fördern eine wertschätzende und unbürokratische Arbeitskultur.

Weiterbildend

Kontinuierliches Lernen und stetige Weiterentwicklung gehören zu den Leitgedanken der FINMA Personalpolitik. Folgende Angebote unterstützen diese Prinzipien:

- Beteiligung an externen Aus- und Weiterbildungen
- Potenzialentwicklungsprogramm
- Interne und externe Secondments
- Fach- und Führungskarriere

Flexibel und mobil

FINMA Mitarbeitende arbeiten in einem flexiblen Jahresarbeitszeitmodell. Die Arbeitsplätze befinden sich an zentralen Standorten in Bern und Zürich. In den meisten FINMA Funktionen kann teilweise auch mobil oder im Home-Office gearbeitet werden.

Neben den fünf (ab dem fünfzigsten Altersjahr sechs Wochen) Ferien pro Kalenderjahr bietet die FINMA zusätzliche Flexibilität an, beispielsweise mit unbezahltem Urlaub (Sabbatical) oder einer zusätzlichen Woche Ferien gegen Lohnabzug.

Chancengleich

Die FINMA setzt auf eine faire, einfach strukturierte und marktgerechte Lohnpolitik. Das heisst auch: Lohn und Karriere sind keine Frage des Alters, des Geschlechts, der Lebensform oder der Herkunft. Alle Mitarbeitenden haben die gleichen Chancen. Die FINMA verfügt über das anerkannte Zertifikat «Good

Practice in Fair Compensation» der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS).

Familienfreundlich

Familienfreundliche Anstellungsbedingungen gehören zu einem modernen und fairen Arbeitgeber. So bietet die FINMA Teilzeitmodelle, überobligatorische Betreuungszulagen, Wiedereinstiegsprogramme nach einem Mutterschaftsurlaub und viel Gestaltungsfreiraum im Umgang mit Arbeitszeit und Arbeitsort. Elemente, die teilweise auch für Mitarbeitende ohne Kinder attraktiv sind.

Nachwuchsfördernd

Die FINMA fördert den Start in die Berufswelt mit Praktikumsplätzen für Universitätsabsolventen und dem Programm Legal and Compliance Officer. Seit 2017 ist sie auch Lehrbetrieb für kaufmännisch Auszubildende.

«Die FINMA hat mich bei Weiterbildungen immer unterstützt. Dieses Jahr kann ich ein Postgraduiertenprogramm im Ausland absolvieren. Die FINMA war in diesem Zusammenhang offen für ein innovatives Studienprogramm, da dieses genau zu meinem Profil und meiner aktuellen Tätigkeit passt.»

Mitarbeitende, 31 Jahre, Geschäftsbereich Versicherungen

«Ich schätze die Arbeitsmodelle der FINMA sehr. Sie geben mir örtliche und zeitliche Flexibilität, damit ich mehr Zeit mit meiner Familie verbringen kann.»

Mitarbeitender, 47 Jahre, Geschäftsbereich Asset Management

Einfach Kontakt aufnehmen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Postanschrift

Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
info@finma.ch
www.finma.ch

Weitere Räumlichkeiten

Wasserwerkstrasse 12
CH-8006 Zürich

«Velokuriere, CEO einer Bank oder Bundesrat: Am Empfang der FINMA muss ich aufmerksam zuhören und organisieren, verschiedene Aufgaben gleichzeitig ausführen können und flexibel sein. Wir nähen auch mal einen Knopf an oder geben einen Tipp für ein gutes Restaurant.»

Mitarbeiterin Welcome Desk, 43 Jahre, Geschäftsbereich Operations

Informationen für Anleger

Der Schutz von Gläubigern, Anlegern und Versicherten ist der gesetzlich festgeschriebene Auftrag der FINMA. Um diesen Auftrag zu erfüllen, bietet die FINMA Privatpersonen auch ein eigenes Informationsangebot auf ihrer Website. Dort finden sich unter anderem Antworten zu den wichtigsten Fragen, Warnungen der FINMA und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über eine spezielle Hotline.



IMPRESSUM

Herausgeberin

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
info@finma.ch
www.finma.ch

Veröffentlicht im Juli 2017

Geschlechterneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Fotografie

Thies Wachter, Zürich: Umschlag
Marion Nitsch, Zürich: alle anderen Fotos

Druck

Druckerei Wallimann, Beromünster

Gestaltung

FINMA